



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Rolle der Schiedsinstitutionen in der internationalen
Handelsschiedsgerichtsbarkeit - Eine vergleichende Studie zur
Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und in China“**

Dissertation vorgelegt von Sisi Chen

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

China ist ein wichtiger und zuverlässiger Handelspartner für Deutschland. Die deutsch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen entwickelten sich in den vergangenen Jahren außerordentlich positiv. Der intensive Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Staaten bringt sich jedoch auch Streitigkeiten mit sich. Aus Misstrauen gegenüber nationalen Gerichten bevorzugen Unternehmen häufig alternative Methoden der Streitbeilegung (ADR, Alternative Dispute Resolution). Das Schiedsverfahren spielt dabei zunehmend eine wichtige Rolle.

Ein Schiedsverfahren kann entweder *ad hoc* oder mit der Unterstützung einer Schiedsinstitution durchgeführt werden. Im Vergleich zum *ad-hoc*-Schiedsverfahren hat das institutionelle Schiedsverfahren mehrere Vorteile. Die Schiedsinstitutionen folgen in der Regel einer Schiedsverordnung, die die anwendbaren Gesetze und Parteivereinbarungen ergänzen kann. Zudem wird ein institutionelles Schiedsverfahren von Spezialisten organisiert und verwaltet. Es weist daher Effizienz, Vorhersehbarkeit und Regelmäßigkeit auf.

Wegen der unterschiedlichen Rechtskulturen ist die Analyse der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit wesentlich bedeutsam. In Deutschland ist das Schiedsrecht auf das *ad-hoc*-Schiedsverfahren zugeschnitten, während in Festlandchina ein Schiedsverfahren einer Schiedskommission unterworfen werden muss (§ 16 Schiedsgesetz China).

Angesichts des praktischen Bedürfnisses nach institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit im Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und China sowie der unterschiedlichen Prozessrechte in beiden Staaten ergibt ein Vergleich der Schiedsinstitutionen Sinn. Der Gegenstand der Untersuchung sind Schiedsinstitutionen in Deutschland und China. In Deutschland ist die DIS (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit), in China die CIETAC (China International Economic and Trade Arbitration Commission) die führende Schiedsinstitution für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Andere Schiedsinstitutionen, wie die IHK Hamburg, das chinesisch-europäische Schiedsgerichtszentrum, das Hong Kong International Arbitration Centre, die chinesischen lokalen Schiedskommissionen sowie der ICC-Schiedsgerichtshof, das London Court of International Arbitration (LCIA), das Singapore International Arbitration Centre etc. werden beispielhaft in die Untersuchung einbezogen.

Die Studie untergliedert sich in drei Teile:

Der erste Teil untersucht die Organisation von Schiedsinstitutionen in Deutschland und China (§§ 2–3). Die Organisation der Schiedsinstitutionen wird unter folgenden Aspekten analysiert: Rechtsstellung der Schiedsinstitutionen, Finanzierung, Geschäftsführung und Personal sowie Verhältnis zu Handelskammern, Rechtsanwaltskammern und lokalen Regierungen.

Im zweiten Teil folgt die Untersuchung des Vorgehens der deutschen und chinesischen Schiedsinstitutionen in den laufenden Schiedsverfahren (§§ 4–9). Dabei werden die Anfangsphase des Schiedsverfahrens, etwa die Entscheidung über die Zuständigkeit, die Bildung des Schiedsgerichts und das Eilverfahren dargestellt. Danach werden die Tätigkeiten während des Schiedsverfahrens bei der Entscheidung über den Schiedsort, die Verfahrenssprache und die Beteiligung von Dritten erläutert. Schließlich werden die Beratungstätigkeiten der Schiedsinstitutionen bei der Entscheidungsfindung und die Überprüfung der Entwürfe der Schiedssprüche analysiert. Im Schiedsverfahren muss die schiedsrichterliche Unabhängigkeit gewährleistet werden.

Der dritte Teil behandelt das Verhältnis der Schiedsinstitutionen zu den Parteien und den Schiedsrichtern. Dabei wird die schiedsrichterliche Unabhängigkeit einem kritischen Vergleich mit der richterlichen Unabhängigkeit unterzogen.

Die Studie endet mit rechtspolitischen Überlegungen zur Gewährleistung der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit durch Schiedsinstitutionen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte jedes Teils der Dissertation zusammengefasst.

1. Teil: Die Organisation der Schiedsinstitutionen in Deutschland und China

Die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit hat ihre Ursprünge in der Hamburger Kaufmannschaft. Seit jeher haben Industrie- und Handelskammern enge Beziehung zu ständigen Schiedsgerichten. Zahlreiche Schiedsgerichte werden von IHKs oder Rechtsanwaltskammern eingerichtet und verwaltet. Die DIS ist selbstverwaltet und weder einer Handelskammer noch einer Institution zugeordnet. Viele regionale Handelskammern sind Mitglied in der DIS und finanzieren die DIS durch Mitgliedsbeiträge. Das Chinese European Arbitration Centre (CEAC) wurde von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gegründet und finanziert. Die Verbindung zu IHKs und Rechtsanwaltskammern ermöglicht es den Institutionen, lokale Kunden zu erreichen. Die finanzielle Unterstützung der Kammern führt jedoch nicht zwingend dazu, dass die Schiedsinstitutionen ihre Unabhängigkeit verlieren. Die Kammern dürfen keinen unangemessenen Einfluss auf das einzelne Schiedsverfahren haben. Auch von staatlicher Seite kommt es in Deutschland nicht zum Eingriff in die Verwaltung der Schiedsinstitutionen oder gar in das Schiedsverfahren selbst.

In Deutschland sind Schiedsinstitutionen privatrechtlich organisiert. Die meisten Institutionen agieren in der Rechtsform gemeinnütziger Idealvereine. Die DIS wurde als eingetragener Verein gegründet. Die CEAC ist zwar als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert, ihre Gewinne werden jedoch für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Als bedeutende Schiedsinstitution konkurriert die DIS primär mit Organisationen aus anderen europäischen Ländern wie dem ICC-Schiedsgerichtshof, dem LCIA und dem Schiedsgericht der Stockholmer Handelskammer. Im Gegensatz dazu ist die inländische Konkurrenz in Festlandchina beachtlich hoch. Es gibt in China eine große Zahl von Schiedsinstitutionen. Bis Ende 2016 waren 251 Kommissionen registriert. Der Zuständigkeitsstreit zwischen der CIETAC-Zentrale und ihren früheren Subkommissionen in Shanghai und Shenzhen hat die öffentliche Aufmerksamkeit auf die heftige Konkurrenz gelenkt und konnte letztlich nur durch die Abtrennung der ehemaligen Subkommissionen beigelegt werden.

Entsprechend der unterschiedlichen regionalen Wirtschaftsentwicklung stellt sich die Entwicklung der lokalen Schiedskommissionen unterschiedlich dar. Die Mehrheit der Schiedsstreitigkeiten in China wird von wenigen Schiedskommissionen bearbeitet. Aufgrund des geringen Fallaufkommens haben viele lokale Kommissionen finanzielle Probleme und erhalten staatliche Unterstützung, sodass lokale Behörden zunehmend Kontrolle über diese Schiedskommissionen erlangen. In China nimmt die Regierung maßgeblich Einfluss auf die Schiedskommissionen. Die Kommissionen werden auf Anordnung der Regierung gebildet und mit Unterstützung der lokalen Behörden eingerichtet. In vielen Schiedskommissionen bekleiden Regierungsmitarbeiter Führungspositionen. Um lokales Wirtschaftswachstum zu fördern, veranlassen die lokalen Behörden häufig die Fallaufnahme der Schiedskommissionen, was den lautereren Wettbewerb zwischen Kommissionen behindert. Die formale Rechtsstellung der chinesischen Schiedskommissionen ist ebenfalls unklar. Wegen

der Unterstützung und Überwachung durch staatliche Stellen fehlt Schiedsinstitutionen in China noch nötige Unabhängigkeit.

2. Teil: Die Tätigkeiten der Schiedsinstitutionen im Schiedsverfahren

Der zweite Teil behandelt die Bedeutung der Schiedsinstitutionen im Schiedsverfahren.

Der Umfang der Befugnisse einer Schiedsinstitution im Schiedsverfahren richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien. Das Prinzip der Parteiautonomie im Schiedsverfahren wird von Gesetzgebern beider Staaten hochgeschätzt. In Deutschland ist die Benennung einer Schiedsinstitution in der Schiedsvereinbarung nicht erforderlich. Es werden auch geringere Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Schiedsklausel dargestellt. Im Gegensatz dazu müssen die Parteien in China bereits in der Schiedsvereinbarung eine Schiedskommission bestimmen. In der Praxis werden Schiedsvereinbarungen häufig für nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt, weil es an der wirksamen Benennung einer Schiedsinstitution mangelt. Ein ausländischer Schiedsspruch eines *ad-hoc*-Schiedsgerichts wird in China in der Regel anerkannt, sofern er gemäß dem New Yorker Übereinkommen vollstreckbar ist.

Der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz wird in beiden Staaten unterschiedlich verstanden. In Deutschland wird die Entscheidung über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte und die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung völlig dem Schiedsgericht überlassen. In China ist diese Befugnis grundsätzlich den Schiedsorganisationen zugeordnet (§ 20 Schiedsgesetz CH). Im CIETAC-Verfahren kann die Kommission diese Befugnis auf das Schiedsgericht übertragen (§ 6 I S. 2 CIETAC-SchO).

Die Bildung des Schiedsgerichts unterliegt in Deutschland ebenfalls dem Willen der Parteien. Die Voraussetzungen zum Schiedsrichteramt sind nicht gesetzlich festgelegt. Die DIS bietet den Parteien auch keine Schiedsrichterliste. Die Parteien benennen die Schiedsrichter völlig nach eigenem Ermessen. § 12 DIS-SchO enthält eine 30-Tagesfrist für die Benennung beisitzender Schiedsrichter und noch eine Frist von weiteren 30 Tagen für die Benennung des Obmanns. Fehlt eine solche Benennung, erfolgt eine Ersatzbenennung durch die DIS nur auf Parteiantrag. Das chinesische Schiedsgesetz sieht demgegenüber moralische, fachliche und praktische Anforderungen an Kandidaten für das Schiedsrichteramt vor, die die Parteien und Kommissionen bei der Auswahl der Schiedsrichter beachten müssen. Die chinesischen Schiedskommissionen stellen in der Regel eine Schiedsrichterliste. Bei vielen Schiedskommissionen dürfen die Parteien zwar auch Schiedsrichter benennen, die nicht auf der Liste stehen. In der Praxis beschränken sich die Parteien jedoch regelmäßig wegen der sehr knappen Fristen (15 Tagen zur Benennung des gesamten Schiedsgerichts im CIETAC-Schiedsverfahren) bei der Auswahl auf die Kandidaten in der Liste. Die kurze Benennungsfrist führt auch noch in anderer Hinsicht zu einer erheblichen Beschränkung der Parteiautonomie: Falls die Benennung nicht rechtzeitig erfolgt, bestimmt die CIETAC von Amts wegen einen Schiedsrichter.

In Deutschland entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037 II ZPO, § 18 II DIS-SchO). Bleibt die Ablehnung noch erfolglos, steht der Weg zum staatlichen Gericht offen (§ 1037 III ZPO). In China steht die Ablehnung von Schiedsrichtern der Schiedskommission zu (§ 36 SchG CH). Die Schiedsrichter dürfen nicht selbst über ihren Rücktritt entscheiden. Dafür sind Volksgerichte auch nicht zuständig, sie berücksichtigen den Vorwurf der Befangenheit gegen einen Schiedsrichter nur in der Vollstreckbarerklärung.

In beiden Staaten werden das Schiedsvereinbarungsstatut, das Schiedsort und die Schiedssprache vor allem durch Parteivereinbarung festgelegt. Lückenhafte

Parteivereinbarungen ergänzt das Schiedsgericht in Deutschland und die Schiedskommission in China. Mangels einer Vereinbarung des Schiedsorts wird im CIETAC-Schiedsverfahren der Sitz der Schiedsinstitution als Schiedsort bestimmt (§ 7 CIETAC-SchO, § 18 Rechtsanwendungsgesetz 2010). Die chinesischen Schiedskommissionen fungieren zudem als Vermittler für Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz im Schiedsverfahren, während die DIS keine ähnliche Funktion erfüllt.

Die Schiedsinstitutionen unterstützen Schiedsrichter bei der Ausübung ihres Amtes im Schiedsverfahren. Diese Unterstützung muss dem Grundsatz der schiedsrichterlichen Höchstpersönlichkeit und Unabhängigkeit nicht widersprechen. Die prozessleitenden Tätigkeiten der Schiedsinstitutionen werden generell als unproblematisch angesehen. Die Beratungstätigkeiten sind jedoch umstritten. Trotz der Beratung durch die Schiedsinstitutionen muss ein Schiedsgericht nach eigenem Ermessen die Entscheidung treffen. Die DIS macht keine Entscheidungsvorschläge. Zudem führt die DIS nur eine grobe Überprüfung des Schiedsspruchs durch. Der Einfluss der chinesischen Schiedskommissionen auf die Entscheidungsfindung ist ungleich größer als in Deutschland. Viele chinesische Schiedskommissionen unterhalten spezielle Beratungsgremien, die die Schiedsgerichte bei der Abfassung der Schiedssprüche beraten. Zudem nimmt die CIETAC den ICC-Schiedsgerichtshof zum Vorbild und führt eine inhaltliche Überprüfung der Schiedssprüche vor dem Erlass. Die Stellungnahme der Schiedskommission ist nur dem Schiedsgericht offengelegt, gegenüber den Parteien doch geheim gehalten. Die Vorschläge der Schiedskommission sind zwar rechtlich nicht bindend für die Schiedsrichter, üben jedoch regelmäßig einen gewissen psychologischen Druck auf die Schiedsrichter aus. Die notwendige Weisungsfreiheit der Schiedsgerichte ist daher verletzt.

3. Teil: Rechtspolitische Überlegungen zur Rolle der Schiedsinstitutionen

Die Schiedsinstitutionen fungieren als „Brücke“ zwischen Parteien und Schiedsrichtern. Der dritte Teil untersucht das Verhältnis der Schiedsinstitutionen zu den Parteien und den Schiedsrichtern. Die Schiedsinstitutionen müssen den Parteien das Recht auf ein faires Verfahren garantieren. Dabei werden die Prinzipien des rechtlichen Gehörs, der Gleichbehandlung und der Parteiautonomie berücksichtigt. Im Verhältnis zu den Schiedsrichtern ist der Schutz der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit erforderlich. Die Anforderungen, die an die schiedsrichterliche Unabhängigkeit in Spruch Tätigkeiten gestellt werden, müssen den Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit entsprechen. Der zweite Teil schildert den Grad der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Schiedsgerichte in Deutschland und China. Zum Vergleich wird das Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit in beiden Staaten im dritten Teil erörtert. Die Dissertation endet mit rechtspolitischen Überlegungen zur Gewährleistung der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit durch Schiedsinstitutionen.

Zwischen der Institution und den Parteien besteht nach dem deutschen Gesetz ein Organisationsvertrag. In China wird ein Vertragsverhältnis zwischen einer Schiedskommission und Parteien nicht weitgehend anerkannt. In der Rechtsprechung wurden noch keine Schiedskommissionen in China für Verfahrensfehler privat rechtlich haftbar gemacht.

Die Schiedsinstitutionen müssen die Prozessmaximen gewährleisten, im Schiedsverfahren und bei ihrer Verwaltungsentscheidung die Parteien gleichbehandeln und die Informationsrechte und Meinungsäußerung garantieren. Im DIS-Verfahren ist das Schiedsgericht verpflichtet, die Gleichbehandlung der Parteien und das Gebot des rechtlichen Gehörs sicherzustellen. Es fehlt jedoch eine derartige Verpflichtung der Institution. In China

muss ein Schiedsverfahren fair und gerecht durchgeführt werden (§ 7 SchG CH). Dieses Prinzip erfordert in Verbindung mit Verhandlungsgrundsatz, dass ein Schiedsgericht den Parteien genügend Gelegenheit zur Meinungsäußerung geben muss (§ 47 SchG CH, § 35 CIETAC-SchO). Eine solche Pflicht der Schiedskommissionen wird im chinesischen Gesetz oder der Schiedsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die Unabhängigkeit der Richter und der Justiz wird in Deutschland und in China unterschiedlich verstanden.

In Deutschland garantiert das Grundgesetz die Unabhängigkeit der Justiz und die Unabhängigkeit der Richter. Die Organe der Rechtsprechung sind von den Organen der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt getrennt, wobei die letzteren in die Spruchstätigkeiten nicht eingreifen dürfen (Art. 20 GG). Die Gerichte sind unabhängige Institutionen, die die richterliche Gewalt ausüben und nur dem Gesetz unterworfen sind (§ 1 GVG). Die Richter sind persönliche Träger der rechtsprechenden Gewalt (Art. 92 GG). Sie sind bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes an keine Weisungen gebunden und zu eigenverantwortlicher Entscheidung im Rahmen des Rechts berufen (Art. 97 I GG). Die richterliche Dienstaufsicht darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen (§ 26 I DRiG).

In China wird die Unabhängigkeit der Justiz in der Verfassung nur teilweise garantiert. Da klassische dreigliedrige Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Rechtsprechung in der chinesischen Verfassung nicht vorgesehen ist, sind die Gerichte nur gegenüber Verwaltungsorganen unabhängig (§ 126 Verfassung CH). Volkskongresse sind Träger der gesetzgebenden Gewalt und berechtigt, Aufsicht über Gerichte auszuüben. Die richterliche Unabhängigkeit ist jedoch einfachgesetzlich vorgesehen (§ 8 II RichterG CH). Nach § 8 II RichterGesetz hat jeder Richter das Recht, die rechtsprechende Gewalt auszuüben und die Pflicht, jeden Eingriff von Verwaltungsorganen, gesellschaftlichen Einrichtungen oder einzelnen Personen in die Unabhängigkeit der Justiz zu verhindern. Einen solchen Eingriff muss der Richter melden (§§ 10 f. RichterEingriffV, §§ 6 f. BeamteEingriffV, § SchutzRichterV). Eine weitere Maßnahme zum Schutz der Unabhängigkeit der Richter ist jedoch nicht vorgesehen. Die interne Unterstützung bei Entscheidungsvorschlägen ist jedoch generell zulässig. Höherrangige Gerichte sind befugt, auf Antrag niedriger Gerichten Vorschläge über Rechtsanwendung zu machen (§ 1 Beratung-BeijingObG). Zudem besteht in jedem Gericht ein Entscheidungsausschuss als internes Beratungsgremium (§ 10 GOG CH). In schwierigen Fällen darf der Entscheidungsausschuss Vorschläge über Entscheidungsfindung machen. Unter Ausschluss der Parteien diskutiert der Entscheidungsausschuss über den entsprechenden Fall, seine Entscheidung bleibt gegenüber den Parteien auch geheim. Der erkennende Spruchkörper ist an die Entscheidung des Ausschusses gebunden und verantwortet das Endurteil auch nicht mehr selbst (§ 31 RichterVerantwortung). Falls sich der Spruchkörper mit dem Ausschuss nicht einigt, kann die Streitsache auf einen anderen Spruchkörper übertragen werden (§ 15 Richterkollegium-OberstG). Zudem sind der Präsident des Gerichts und der vorsitzende Richter der Kammer berechtigt, Urteile vor dem Erlass zu überprüfen und ihre Meinungen zu äußern (§ 16 Richterkollegium-OberstG). Passt der befassende Spruchkörper den Entscheidungsentwurf im Konfliktfall nicht an, darf der Präsident des Gerichts den Streitfall dem Entscheidungsausschuss vorlegen (§ 17 Richterkollegium-OberstG). Die Richter sind in China somit nicht weisungsfrei.

Dieses Verständnis von der Unabhängigkeit der Justiz setzt sich auch in der Schiedsgerichtsbarkeit fort. Das institutionelle Beratergremium der Schiedsinstitutionen spielt eine ähnliche Rolle wie der Entscheidungsausschuss bei Gerichten. Entsprechend bestehen

Bedenken gegen die schiedsrichterliche Unabhängigkeit in China. Im Gegensatz dazu ist die schiedsrichterliche Unabhängigkeit in Deutschland – analog zur richterlichen Unabhängigkeit – sichergestellt. Die Gewährleistung der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit sollte vor allem im Gesetz festgelegt werden. Solange die schiedsrichterliche Unabhängigkeit nicht gesetzlich garantiert ist, sollten die chinesischen Schiedskommissionen davon absehen, beratend im Schiedsverfahren tätig zu werden und den Schiedsspruch zu überprüfen, um Zweifel an der unabhängigen Entscheidungsfindung der Schiedsrichter von vorneherein auszuschließen.